

Amtsblatt der Europäischen Union

C 395



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen 22. November 2019

62. Jahrgang

Inhalt

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2019/C 395/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9579 — ENI/HitecVision/ Norwegian Upstream Assets of ExxonMobil) ⁽¹⁾	1
---------------	---	---

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Rat

2019/C 395/02	Der in der Liste nach den Artikeln 2, 3 und 4 des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und nach der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus aufgeführten Vereinigung SENDERO LUMINOSO — „SL“ („Leuchtender Pfad“) wird Folgendes mitgeteilt: (siehe Anhang des Beschlusses (GASP) 2019/1341 des Rates sowie Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1337 des Rates)	2
---------------	--	---

Europäische Kommission

2019/C 395/03	Euro-Wechselkurs — 21. November 2019	4
---------------	--	---

Rechnungshof

2019/C 395/04	Sonderbericht Nr. 18/2019 „EU-Treibhausgasemissionen: gute Berichterstattung, aber bessere Einblicke in künftige Reduktionen erforderlich“	5
2019/C 395/05	Sonderbericht Nr. 20/2019 „EU-Informationssysteme zur Unterstützung der Grenzkontrolle: insgesamt wirkungsvoll, doch unzureichender Fokus auf aktuellen und vollständigen Daten“	6

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2019/C 395/06	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9505 — Daimler AG/Swiss Re Ltd/JV) Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	7
2019/C 395/07	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9621 — Suez/Itochu/SFC/EDCO) Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	9
2019/C 395/08	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9590 — Oaktree/RAFI) Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	10
2019/C 395/09	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9655 — HgCapital LLP/General Atlantic LLC/Argus Media Limited) Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	11
2019/C 395/10	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9652 — Marquard & Bahls/Starwood Capital/GCA) Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	12
2019/C 395/11	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9545 — NS Groep/Pon Netherlands/JV) Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	13

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.9579 — ENI/HitecVision/Norwegian Upstream Assets of ExxonMobil)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2019/C 395/01)

Am 18. November 2019 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32019M9579 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

RAT

Der in der Liste nach den Artikeln 2, 3 und 4 des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und nach der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus aufgeführten Vereinigung SENDERO LUMINOSO — „SL“ („Leuchtender Pfad“) wird Folgendes mitgeteilt: (siehe Anhang des Beschlusses (GASP) 2019/1341 des Rates sowie Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1337 des Rates)

(2019/C 395/02)

Der oben genannten Vereinigung, die in dem Beschluss (GASP) 2019/1341 des Rates ⁽¹⁾ und der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1337 des Rates ⁽²⁾ aufgeführt ist, wird Folgendes mitgeteilt:

Nach der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates ⁽³⁾ sind alle Gelder und anderen finanziellen Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen dieser Vereinigung einzufrieren und dürfen ihr weder direkt noch indirekt Gelder, andere finanzielle Vermögenswerte und wirtschaftliche Ressourcen bereitgestellt werden.

Der Rat hat neue Informationen erhalten, die für die Listung der oben genannten Vereinigung von Belang sind. Nach Prüfung dieser neuen Informationen beabsichtigt der Rat, die Begründung weiter zu ändern.

Die betroffene Vereinigung kann beantragen, dass ihr die aktualisierte vorgesehene Begründung für ihren Verbleib in der oben genannten Liste übermittelt wird. Entsprechende Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

Rat der Europäischen Union (z. Hd.: COMET designations)
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

Email: sanctions@consilium.europa.eu

Der entsprechende Antrag ist bis **zum 29. November 2019** einzureichen.

Die Vereinigung kann unter Verwendung der vorstehenden Anschrift jederzeit beim Rat unter Vorlage von entsprechenden Nachweisen beantragen, dass der Beschluss, sie in die oben genannte Liste aufzunehmen und dort weiter aufzuführen, überprüft wird. Entsprechende Anträge werden nach ihrem Eingang geprüft. In diesem Zusammenhang wird die betroffene Vereinigung auf die regelmäßige Überprüfung der Liste durch den Rat gemäß Artikel 1 Absatz 6 des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP ⁽⁴⁾ hingewiesen.

⁽¹⁾ ABl. L 209 vom 9.8.2019, S. 15.

⁽²⁾ ABl. L 209 vom 9.8.2019, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 344 vom 28.12.2001, S. 70.

⁽⁴⁾ ABl. L 344 vom 28.12.2001, S. 93.

Die betroffene Vereinigung wird darauf hingewiesen, dass sie bei den im Anhang zu der Verordnung aufgeführten zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats bzw. der betreffenden Mitgliedstaaten beantragen kann, dass ihr die Verwendung der eingefrorenen Gelder zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse oder für bestimmte Zahlungen nach Artikel 5 Absatz 2 der genannten Verordnung genehmigt wird.

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

21. November 2019

(2019/C 395/03)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,1091	CAD	Kanadischer Dollar	1,4759
JPY	Japanischer Yen	120,46	HKD	Hongkong-Dollar	8,6739
DKK	Dänische Krone	7,4732	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7239
GBP	Pfund Sterling	0,85548	SGD	Singapur-Dollar	1,5098
SEK	Schwedische Krone	10,6568	KRW	Südkoreanischer Won	1 303,11
CHF	Schweizer Franken	1,0998	ZAR	Südafrikanischer Rand	16,2645
ISK	Isländische Krone	136,30	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,7933
NOK	Norwegische Krone	10,1018	HRK	Kroatische Kuna	7,4395
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	15 624,45
CZK	Tschechische Krone	25,520	MYR	Malaysischer Ringgit	4,6244
HUF	Ungarischer Forint	333,75	PHP	Philippinischer Peso	56,419
PLN	Polnischer Zloty	4,2970	RUB	Russischer Rubel	70,6406
RON	Rumänischer Leu	4,7813	THB	Thailändischer Baht	33,500
TRY	Türkische Lira	6,3097	BRL	Brasilianischer Real	4,6453
AUD	Australischer Dollar	1,6282	MXN	Mexikanischer Peso	21,5649
			INR	Indische Rupie	79,5675

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

RECHNUNGSHOF

Sonderbericht Nr. 18/2019

„EU-Treibhausgasemissionen: gute Berichterstattung, aber bessere Einblicke in künftige Reduktionen erforderlich“

(2019/C 395/04)

Der Europäische Rechnungshof teilt mit, dass der Sonderbericht Nr. 18/2019 „EU-Treibhausgasemissionen: gute Berichterstattung, aber bessere Einblicke in künftige Reduktionen erforderlich“ soeben veröffentlicht wurde.

Der Bericht kann auf der Website des Europäischen Rechnungshofs (<http://eca.europa.eu>) aufgerufen bzw. von dort heruntergeladen werden.

Sonderbericht Nr. 20/2019**„EU-Informationssysteme zur Unterstützung der Grenzkontrolle: insgesamt wirkungsvoll, doch unzureichender Fokus auf aktuellen und vollständigen Daten“**

(2019/C 395/05)

Der Europäische Rechnungshof teilt mit, dass der Sonderbericht Nr. 20/2019 „EU-Informationssysteme zur Unterstützung der Grenzkontrolle: insgesamt wirkungsvoll, doch unzureichender Fokus auf aktuellen und vollständigen Daten“ soeben veröffentlicht wurde.

Der Bericht kann auf der Website des Europäischen Rechnungshofs (<http://eca.europa.eu>) aufgerufen bzw. von dort heruntergeladen werden.

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9505 — Daimler AG/Swiss Re Ltd/JV)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2019/C 395/06)

1. Am 15. November 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Daimler Insurance Services GmbH („DIS“, Deutschland),
- Swiss Re Life Capital Ltd („SRLC“, Schweiz).

DIS und SRLC übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über das neu gegründete JV.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- DIS ist eine Tochtergesellschaft der Daimler AG, die weltweit in der Entwicklung, der Herstellung und dem Vertrieb von Automobilprodukten, hauptsächlich Pkw, Lkw, Lieferwagen und Bussen, tätig ist.
- SRLC ist eine Tochtergesellschaft der Swiss Re Ltd, einem Wholesale-Anbieter von Rückversicherungen, Versicherungen und anderen versicherungsbasierten Formen der Risikoübertragung.
- Das JV soll neue digitale Plattformen für die Entwicklung, den Vertrieb und die Verwaltung von Versicherungsprodukten einrichten und betreiben.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

Sache M.9505 — Daimler AG/Swiss Re Ltd/JV

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brüssel
BELGIQUE/BELGIË

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.9621 — Suez/Itochu/SFC/EDCO)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2019/C 395/07)

1. Am 14. November 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- SUEZ Groupe SAS („Suez“, Frankreich),
- ITOCHU Corporation („Itochu“, Japan),
- Saudi Fransi Capital („SFC“, Saudi-Arabien), im Eigentum von Banque Saudi Fransi (Saudi-Arabien),
- Environment Development Company Limited („EDCO“, Saudi-Arabien).

Suez, Itochu und SFC übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über EDCO.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Suez erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Wasserwirtschaft, Recycling, Abwasseraufbereitung und Stadtentwicklung;
- ITOCHU ist eine japanische Handels- und Investmentgesellschaft mit großer Erfahrung mit ganz unterschiedlichen Infrastrukturvorhaben;
- SFC ist ein in Saudi-Arabien ansässiger Komplettanbieter von Wertpapierdienstleistungen, der in den Bereichen Investmentbanking, Vermögensverwaltung, Eigen- und Fremdkapitalanalysen, Verkauf und Handel für und mit institutionellen Anlegern, lokale/internationale Maklerdienste tätig ist;
- EDCO ist ein unabhängiges Unternehmen, das Dienstleistungen für die Behandlung gefährlicher Abfälle im Gebiet von al-Dschubail in Saudi-Arabien erbringt.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9621 — Suez/Itochu/SFC/EDCO

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:
Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registrierung Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.9590 — Oaktree/RAFI)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2019/C 395/08)

1. Am 15. November 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Oaktree Capital Group, LLC („Oaktree“, Vereinigte Staaten);
- RAFI GmbH & Co. KG („RAFI“, Deutschland).

Oaktree übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von RAFI.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Oaktree: Investmentgesellschaft mit Schwerpunkt auf Unternehmenskrediten, Private Equity, Realvermögenswerte und börsennotierte Aktien. Oaktree investiert in verschiedene Branchen wie Produktion, Gesundheitsversorgung, Textilien, Reisen, Bergbau und Medien. Oaktree wird gemeinsam von Oaktree Capital Group Holdings, L.P. und Brookfield Asset Management Inc. kontrolliert;
- RAFI: Entwickler und Hersteller von elektronischen Komponenten und Mensch-Maschine-Schnittstellösungen sowie Anbieter elektronischer Fertigungsdienste.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9590 — Oaktree/RAFI

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registrierung Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.9655 — HgCapital LLP/General Atlantic LLC/Argus Media Limited)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2019/C 395/09)

1. Am 14. November 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Hg Pooled Management Limited, ein Tochterunternehmen von HgCapital LLP („HG“, Vereinigtes Königreich),
- General Atlantic LLC („GA“, USA),
- Argus Media Limited („Argus“, Vereinigtes Königreich), derzeit kontrolliert von GA und dem Geschäftsführer und Gründer von Argus, Adrian Binks.

HG, GA und Adrian Binks übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Argus.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- HG: Private-Equity-Gesellschaft, die hauptsächlich in Europa in Technologie- und technologiegestützte Dienstleistungsunternehmen investiert,
- GA: weltweit tätige auf Wachstumswerte spezialisierte Private-Equity-Gesellschaft, die Kapital und strategische Unterstützung für Wachstumsunternehmen bereitstellt,
- Argus: Preis-Informationendienst für den Handel mit Rohstoffen, der Marktberichte und Datenfeeds mit Preisbewertungen sowie Marktcommentare und Nachrichten über das gesamte Spektrum an weltweit gehandelten Rohstoffen veröffentlicht.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

Sache M.9655— HgCapital LLP/General Atlantic LLC/Argus Media Limited

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:
Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registrierung Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.9652 — Marquard & Bahls/Starwood Capital/GCA)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2019/C 395/10)

1. Am 14. November 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Marquard & Bahls AG („M&B“, Deutschland),
- Starwood Energy Group Global, L.L.C. („Starwood Energy“, USA), ein verbundenes Unternehmen von Starwood Capital L.L.C. („Starwood“, USA),
- GCA Holdings LLC („GCA“, USA).

M&B und Starwood Energy übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über GCA.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- M&B ist in der Versorgung und dem Handel mit Energie/Erdölprodukten und Chemikalien und deren Lagerung sowie der entsprechenden Logistik tätig. Zu den Hauptgeschäftsbereichen des Unternehmens gehören Tanklagerlogistik, Handel und Flugzeugbetankung.
- Starwood Energy ist eine Private-Equity-Gesellschaft, die auf Energieinfrastrukturinvestitionen spezialisiert ist.
- Starwood ist eine private Investmentgesellschaft, die auf weltweite Immobilieninvestitionen spezialisiert ist.
- GCA ist eine Projektgesellschaft, die eine Ammoniakproduktionsanlage in Texas (USA) bauen und betreiben wird und derzeit gemeinsam von M&B und AMGCA Partners LLC kontrolliert wird.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9652 — Marquard & Bahls/Starwood Capital/GCA

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.9545 — NS Groep/Pon Netherlands/JV)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2019/C 395/11)

1. Am 15. November 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- NS Groep N.V. („NS“, Niederlande),
- Pon Netherlands B.V. („Pon“, Niederlande).

NS und Pon übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über ein neu gegründetes Gemeinschaftsunternehmen („JV“).

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an dem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- NS ist Teil der NS-Unternehmensgruppe, dem größten Betreiber öffentlicher Verkehrsdienste in den Niederlanden, der im Schnitt etwa 1 Mio. Fahrgäste pro Tag befördert. NS betreibt Schienenverkehrsdienste und bietet damit verbundene Dienstleistungen wie ein öffentliches Fahrradverleihsystem an. Das niederländische Finanzministerium hält 100 % der Anteile an NS.
- Pon ist Teil der weltweit tätigen Pon-Unternehmensgruppe, die mehr als 14 000 Mitarbeiter beschäftigt und in 34 Ländern tätig ist. Die Pon-Unternehmensgruppe umfasst mehr als 80 Unternehmen, die in den vier Bereichen „Automotive“, „Pon Bike“, „Equipment & Power Systems“ und „Industrial Mobility“ tätig sind.
- Das JV wird die Dienstleistungen von NS und Pon im Bereich „Mobility as a Service“ (MaaS), d. h. die Dienstleistungen der beiden Unternehmen zur Entwicklung und Verwaltung multimodaler kollaborativer Mobilitätskonzepte für Privatpersonen und Unternehmen, zusammenbringen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9545 — NS Groep/Pon Netherlands/JV

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brüssel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE